



# **GEMEINDEORDNUNG**

## **der POLITISCHEN GEMEINDE FEUERTHALEN**

---

vom 27. September 2020



## Inhaltsverzeichnis

<b>Inhaltsverzeichnis .....</b>	<b>3</b>
<b>I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN .....</b>	<b>6</b>
Gemeindeordnung .....	6
Gemeindeart .....	6
Festlegung der Bezeichnung für den Gemeindevorstand .....	6
<b>II. DIE STIMMBERECHTIGTEN .....</b>	<b>6</b>
1. POLITISCHE RECHTE .....	6
Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit .....	6
2. URNENWAHLEN UND –ABSTIMMUNGEN .....	6
Verfahren .....	6
Urnenwahlen .....	7
Erneuerungswahlen .....	7
Ersatzwahlen .....	7
Obligatorische Urnenabstimmung .....	7
Fakultatives Referendum .....	8
3. GEMEINDEVERSAMMLUNG .....	8
Einberufung und Verfahren .....	8
Wahlbefugnisse .....	8
Rechtsetzungsbefugnisse .....	8
Planungsbefugnisse .....	8
Allgemeine Verwaltungsbefugnisse .....	9
Finanzbefugnisse .....	9
<b>III. GEMEINDEBEHÖRDEN .....</b>	<b>10</b>
1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN .....	10
Geschäftsführung .....	10
Grundsätze der Verwaltungsorganisation .....	10
Offenlegen der Interessenbindungen .....	10
Beratende Kommissionen und Sachverständige .....	10
Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse .....	10
2. GEMEINDERAT .....	11
Zusammensetzung .....	11
Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte .....	11
Wahl- und Anstellungsbefugnisse .....	11
Rechtsetzungsbefugnisse .....	11
Allgemeine Verwaltungsbefugnisse .....	12
Finanzbefugnisse .....	13
3. EIGENSTÄNDIGE KOMMISSIONEN .....	13

3.1	SCHULPFLEGE .....	13
	Zusammensetzung .....	13
	Aufgaben .....	13
	Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte .....	14
	Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne .....	14
	Wahl- und Anstellungsbefugnisse .....	14
	Rechtsetzungsbefugnisse .....	14
	Allgemeine Verwaltungsbefugnisse .....	14
	Finanzbefugnisse.....	15
	Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege.....	15
	Schulleitung .....	16
	Schulkonferenz.....	16
3.2	GRUNDSTEUERKOMMISSION .....	16
	Zusammensetzung .....	16
	Aufgaben .....	16
	Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte.....	17
	Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne .....	17
<b>IV.</b>	<b>WEITERE BEHÖRDEN UND AUFGABENTRÄGER .....</b>	<b>17</b>
1.	UNTERSTELLTE KOMMISSIONEN .....	17
	Unterstellte Kommissionen .....	17
2.	RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION (RPK) UND PRÜFSTELLE .....	17
	Zusammensetzung .....	17
	Aufgaben .....	18
	Herausgabe von Unterlagen .....	18
	Prüfungsfristen.....	18
	Finanztechnische Prüfstelle .....	18
3.	WAHLBÜRO .....	19
	Zusammensetzung .....	19
	Aufgaben .....	19
4.	FRIEDENSRICHTERIN BZW. FRIEDENSRICHTER .....	19
	Aufgaben und Anstellung.....	19
<b>V.</b>	<b>ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....</b>	<b>19</b>
	Inkrafttreten .....	19
	Aufhebung früherer Erlasse .....	19
	Übergangsregelungen .....	19
	<b>Genehmigungshinweise .....</b>	<b>20</b>
	<b>Stichwortverzeichnis.....</b>	<b>21</b>
	<b>Impressum.....</b>	<b>24</b>



## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### ARTIKEL 1

#### **Gemeindeordnung**

Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der politischen Gemeinde sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.

### ARTIKEL 2

#### **Gemeindeart**

Abs. 1

Feuerthalen, umfassend die Ortschaften Feuerthalen und Langwiesen, bildet eine politische Gemeinde.

Abs. 2

Die politische Gemeinde nimmt die Aufgaben der Volksschule und weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr.

### ARTIKEL 3

#### **Festlegung der Bezeichnung für den Gemeindevorstand**

In der Gemeinde Feuerthalen wird der Gemeindevorstand als Gemeinderat bezeichnet.

## II. DIE STIMMBERECHTIGTEN

### 1. POLITISCHE RECHTE

#### ARTIKEL 4

#### **Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit**

Abs. 1

Die Wählbarkeit sowie das Recht an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz.

Abs. 2

Für die Wahl in den Gemeinderat und die Schulpflege ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich.

Abs. 3

Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerecht nach dem Gemeindegesetz.

### 2. URNENWAHLEN UND –ABSTIMMUNGEN

#### ARTIKEL 5

#### **Verfahren**

Abs. 1

Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.

Abs. 2

Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.

Abs. 3

Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Aufgabe des Wahlbüros.

## **ARTIKEL 6**

### **Urnenwahlen**

An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

1. die Präsidentin/der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderats mit Ausnahme der Schulpräsidentin/des Schulpräsidenten. Ihre/seine Wahl erfolgt durch die Stimmberechtigten an der Urne im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Schulpflege
2. die Präsidentin/der Präsident und die Mitglieder der Schulpflege
3. die Präsidentin/der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission
4. die Friedensrichterin/der Friedensrichter

## **ARTIKEL 7**

### **Erneuerungswahlen**

Die Erneuerungswahlen der an der Urne zu wählenden Gemeindeorgane werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt.

## **ARTIKEL 8**

### **Ersatzwahlen**

Für die Ersatzwahlen der an der Urne zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.

## **ARTIKEL 9**

### **Obligatorische Urnenabstimmung**

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung
2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als CHF 1'500'000 für einen bestimmten Zweck sowie von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als CHF 500'000 für einen bestimmten Zweck
3. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als CHF 1'500'000 für einen bestimmten Zweck sowie von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als CHF 500'000 für einen bestimmten Zweck
4. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind
5. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts
6. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind
7. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden
8. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind
9. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen

## **ARTIKEL 10**

### **Fakultatives Referendum**

Abs. 1

Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann beschliessen, dass über ein Geschäft, über das in der Gemeindeversammlung abgestimmt wurde, nachträglich eine Urnenabstimmung erfolgen soll.

Abs. 2

Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen, Wahlen in der Gemeindeversammlung, Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen.

## **3. GEMEINDEVERSAMMLUNG**

### **ARTIKEL 11**

#### **Einberufung und Verfahren**

Für die Einberufung, den beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

### **ARTIKEL 12**

#### **Wahlbefugnisse**

Die Gemeindeversammlung wählt die Stimmenzählenden in der Gemeindeversammlung offen.

### **ARTIKEL 13**

#### **Rechtsetzungsbefugnisse**

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:

1. das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten
2. die Entschädigung von Behördenmitgliedern
3. das Polizeirecht
4. die Verordnung über die Siedlungsentwässerung
5. die Verordnung über die Wasserversorgung
6. der Abfallverordnung
7. der Bestattungs- und Friedhofverordnung
8. die Grundzüge der Gebührenerhebung, d.h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen

### **ARTIKEL 14**

#### **Planungsbefugnisse**

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung:

1. des kommunalen Richtplans (Gesamtplans)
2. der Bau- und Zonenordnung
3. des Erschliessungsplans
4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen

## **ARTIKEL 15**

### **Allgemeine Verwaltungsbefugnisse**

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die politische Oberaufsicht über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben
2. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen zu Gegenständen, die nicht der Urnenabstimmung (Art. 9 GO) unterliegen
3. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind
4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt
5. die Beschlussfassung über die Erhöhung des Gesamtstellenbedarfs in der Gemeindeverwaltung und im Schulbereich, soweit nicht der Kanton zuständig ist
6. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind
7. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht

## **ARTIKEL 16**

### **Finanzbefugnisse**

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Festsetzung des Budgets
2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses
3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans
4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 1'500'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 500'000 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Gemeinderat oder die Schulpflege zuständig ist
5. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 1'500'000 für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 500'000 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Gemeinderat oder die Schulpflege zuständig ist
6. die Genehmigung der Jahresrechnung
7. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind, sofern eine Kreditüberschreitung des genehmigten Kredits vorliegt
8. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben
9. den Erwerb und Tausch von Grundeigentum und von dinglichen Rechten an Grundstücken im Wert von mehr als CHF 2'000'000
10. die Veräusserung von Grundeigentum und die Abgabe von Land im Baurecht im Wert von mehr als CHF 500'000

## **III. GEMEINDEBEHÖRDEN**

### **1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

#### **ARTIKEL 17**

#### **Geschäftsführung**

Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen.

#### **ARTIKEL 18**

#### **Grundsätze der Verwaltungsorganisation**

Die Organisation der Verwaltung richtet sich nach den Grundsätzen des hierarchischen Aufbaus, der Effizienz, Transparenz und Bürgernähe. Sie berücksichtigt, dass sich die Verwaltungseinheiten, soweit möglich, gegenseitig unterstützen und informieren.

#### **ARTIKEL 19**

#### **Offenlegen der Interessenbindungen**

Abs. 1

Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

- a) ihre beruflichen Tätigkeiten
- b) ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes
- c) ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts

Abs. 2

Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

#### **ARTIKEL 20**

#### **Beratende Kommissionen und Sachverständige**

Abs. 1

Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

Abs. 2

Bei Geschäften, die den Bereich Bildung betreffen, ist die Schule angemessen in die Arbeit beratender Kommissionen des Gemeinderats einzubeziehen.

#### **ARTIKEL 21**

#### **Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse**

Abs. 1

Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern der Behörde zur selbständigen Erledigung übertragen werden und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.

Abs. 2

Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.

## 2. GEMEINDERAT

### ARTIKEL 22

#### Zusammensetzung

Abs. 1

Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus sieben Mitgliedern. Darin eingeschlossen ist die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulpflege.

Abs. 2

Der Gemeinderat konstituiert sich im Übrigen selbst.

### ARTIKEL 23

#### Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

Der Gemeinderat kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.

### ARTIKEL 24

#### Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Der Gemeinderat

1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte:
  - a) die Präsidentin bzw. den Präsidenten eigenständiger Kommissionen mit Ausnahme der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten
  - b) die Vertretungen des Gemeinderats in anderen Organen
2. ernennt oder wählt in freier Wahl:
  - a) die Mitglieder eigenständiger Kommissionen mit Ausnahme der Schulpflege
  - b) die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Mitglieder unterstellter Kommissionen
  - c) die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt und nicht die Schulpflege dafür zuständig ist
  - d) die Mitglieder des Wahlbüros
3. ernennt oder stellt an:
  - a) die Gemeindeschreiberin bzw. den Gemeindeschreiber
  - b) das weitere Gemeindepersonal (beim Schulhauswartpersonal in Absprache mit der Schule), soweit nicht die Schulpflege oder ein anderes Organ zuständig ist
  - c) das übrige Gemeindepersonal, soweit nicht einem anderen Organ übertragen

### ARTIKEL 25

#### Rechtsetzungsbefugnisse

Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere:

1. die Organisation des Gemeinderats im Rahmen eines Organisationserlasses
2. die Organisation und Leitung der Verwaltung
3. die Bestimmungen über unterstellte Kommissionen
4. die Organisation beratender Kommissionen

5. die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte, soweit nicht ein anders Organ zuständig ist
6. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung, der Schulpflege oder einer anderen Gemeindebehörde fallen
7. Reglemente und Benützungsvorschriften für Schulanlagen in Absprache mit der Schulpflege

## **ARTIKEL 26**

### **Allgemeine Verwaltungsbefugnisse**

#### Abs. 1

Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht
2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben
3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht die Schulpflege oder ein anderes Organ zuständig ist
4. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu
5. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften
6. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans
7. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts
8. die Unterstützung des Gemeindereferendums

#### Abs. 2

Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht die Schulpflege oder andere Organe dafür zuständig sind
2. die Besorgung der Aufgaben der Sozial- und Gesundheitsbehörde
3. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung
4. die Schaffung von Stellen der Gemeindeverwaltung im Rahmen des von der Gemeindeversammlung genehmigten Gesamtstellenbedarfs
5. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros
6. Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind
7. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und nicht die Schulpflege oder eine andere Gemeindebehörde zuständig ist
8. die übrige Aufsicht in der Gemeindeverwaltung
9. die Annahme oder die Abschlagung von Schenkungen, Vermächtnissen und Erbschaften

## **ARTIKEL 27**

### **Finanzbefugnisse**

Abs. 1

Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:

1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 200'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 600'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 100'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 300'000 im Jahr
2. die Bewilligung von im Budget enthaltenen Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 250'000 für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 150'000 für einen bestimmten Zweck
3. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan
4. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind, sofern nicht eine Kreditüberschreitung des genehmigten Kredits vorliegt

Abs. 2

Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 250'000 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 150'000 für einen bestimmten Zweck
4. den Erwerb und Tausch von Grundeigentum und von dinglichen Rechten an Grundstücken zum Preis bis CHF 2'000'000
5. den Verkauf von Grundeigentum und die Abgabe von Land im Baurecht zum Preis bis CHF 500'000

## **3. EIGENSTÄNDIGE KOMMISSIONEN**

### **3.1 SCHULPFLEGE**

#### **ARTIKEL 28**

##### **Zusammensetzung**

Abs. 1

Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten aus fünf Mitgliedern.

Abs. 2

Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident ist von Amtes wegen Mitglied des Gemeinderats. Im Übrigen konstituiert sich die Schulpflege selbst.

#### **ARTIKEL 29**

##### **Aufgaben**

Die Schulpflege führt die Kindergarten-, die Primar- und die Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule sowie die Kindertagesstätte (KiTa) Feuerthalen und nimmt weitere Aufgaben und Befugnisse im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind.

#### **ARTIKEL 30**

### **Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte**

Die Schulpflege kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts.

#### **ARTIKEL 31**

### **Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne**

Anträge der Schulpflege an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung weiterleitet.

#### **ARTIKEL 32**

### **Wahl- und Anstellungsbefugnisse**

Die Schulpflege ernennt oder stellt an:

1. die Schulverwalterin bzw. den Schulverwalter
2. die Schulleiterinnen bzw. die Schulleiter
3. die Lehrpersonen
4. die Mitarbeitenden der Kindertagesstätte (KiTa)
5. die weiteren Angestellten im Schulbereich (ohne Schulhauswartpersonal, bei welchem die Schule jedoch Mitspracherecht besitzt)

#### **ARTIKEL 33**

### **Rechtsetzungsbefugnisse**

Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen

1. im Organisationsstatut
2. zu den Rahmenbedingungen für die Schulprogramme
3. über die Organisation der Schulpflege sowie ihr unterstellter Behörden und Personen
4. über die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte im Rahmen von Art. 30 GO
5. betreffend die Ordnung an den Schulen
6. über Gegenstände, die nicht in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen

#### **ARTIKEL 34**

### **Allgemeine Verwaltungsbefugnisse**

Die Schulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für:

1. die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden von Bund, Kanton und Bezirk übertragenen Aufgaben, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind
2. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind
3. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften
4. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung
5. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind

6. im Rahmen des von der Gemeindeversammlung genehmigten Gesamtstellenbedarfs die Schaffung von Stellen im Schulbereich (ohne Schulhauswartpersonal), soweit nicht der Kanton zuständig ist
7. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan
8. die Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme
9. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt
10. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung sowie die Antragstellung hierzu

## **ARTIKEL 35**

### **Finanzbefugnisse**

Abs. 1

Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben unübertragbar zu:

1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 50'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 150'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 25'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 75'000 im Jahr
2. die Bewilligung von im Budget enthaltenen Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 50'000 für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 25'000 für einen bestimmten Zweck

Abs. 2

Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 200'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 100'000 für einen bestimmten Zweck

## **ARTIKEL 36**

### **Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege**

Abs. 1

An den Sitzungen der Schulpflege nehmen alle Schulleiterinnen und Schulleiter, eine Lehrperson der Kindergarten-/ Primarstufe und eine Lehrperson der Sekundarstufe mit beratender Stimme teil.

Abs. 2

Die Schulverwalterin bzw. der Schulverwalter hat als Schreiberin bzw. Schreiber der Schulpflege an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.

## **ARTIKEL 37**

### **Schulleitung**

Abs. 1

Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.

Abs. 2

Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.

Abs. 3

Die Schule wird gegen aussen von der Schulleitung vertreten.

Abs. 4

Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen.

Abs. 5

Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.

## **ARTIKEL 38**

### **Schulkonferenz**

Abs. 1

Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Sitzungen der Schulkonferenz.

Abs. 2

Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung.

Abs. 3

Sie kann der Schulpflege Antrag stellen.

## **3.2 GRUNDSTEUERKOMMISSION**

### **ARTIKEL 39**

#### **Zusammensetzung**

Abs. 1

Die Grundsteuerkommission besteht aus dem Finanzvorstand als Präsident/Präsidentin und vier weiteren vom Gemeinderat in freier Wahl bestimmten Mitgliedern. Das Steuersekretariat führt das Sekretariat. Es hat beratende Stimme.

Abs. 2

Die Grundsteuerkommission konstituiert sich im Übrigen selbst.

### **ARTIKEL 40**

#### **Aufgaben**

Die Grundsteuerkommission besorgt eigenständig die Einschätzung der Steuererklärung für die Grundsteuern sowie für Entscheide über Steuerbefreiungen, Nachsteuern, Bussen sowie über Bestand und Umfang des gesetzlichen Pfandrechtes für Grundsteuern gemäss der kantonalen Gesetzgebung.

#### **ARTIKEL 41**

### **Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte**

Die Grundsteuerkommission kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Steuerrechts.

#### **ARTIKEL 42**

### **Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne**

Anträge der Grundsteuerkommission an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen. Der Gemeinderat entscheidet selbständig, ob er diese an die Gemeindeversammlung bzw. Urne weiterleitet.

## **IV. WEITERE BEHÖRDEN UND AUFGABENTRÄGER**

### **1. UNTERSTELLTE KOMMISSIONEN**

#### **ARTIKEL 43**

### **Unterstellte Kommissionen**

Abs. 1

Dem Gemeinderat können folgende Kommissionen unterstehen:

- a. Baukommission
- b. Finanzplanungskommission
- c. Jugendkommission
- d. Kulturkommission
- e. Sozialkommission
- f. Steuererlasskommission
- g. Tiefbaukommission

Abs. 2

Er regelt in einem Erlass für jede unterstellte Kommission ihre Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben sowie Entscheidungs- und Finanzbefugnisse.

### **2. RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION (RPK) UND PRÜFSTELLE**

#### **ARTIKEL 44**

### **Zusammensetzung**

Abs. 1

Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern.

Abs. 2

Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten selbst.

## **ARTIKEL 45**

### **Aufgaben**

Abs. 1

Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung, Verpflichtungskredite und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden.

Abs. 2

Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.

Abs. 3

Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlichen Bericht und stellt Antrag.

## **ARTIKEL 46**

### **Herausgabe von Unterlagen**

Abs. 1

Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen.

Abs. 2

Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.

Abs. 3

Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.

## **ARTIKEL 47**

### **Prüfungsfristen**

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 20 Tagen.

## **ARTIKEL 48**

### **Finanztechnische Prüfstelle**

Abs. 1

Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

Abs. 2

Sie erstattet dem Gemeinderat, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

Abs. 3

Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

Abs. 4

Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

### 3. WAHLBÜRO

#### ARTIKEL 49

##### Zusammensetzung

Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.

#### ARTIKEL 50

##### Aufgaben

Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.

### 4. FRIEDENSRICHTERIN BZW. FRIEDENSRICHTER

#### ARTIKEL 51

##### Aufgaben und Anstellung

Abs. 1

Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.

Abs. 2

Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach der Entschädigungsverordnung der Gemeinde.

Abs. 3

Das Amtlokal wird vom Gemeinderat bestimmt.

## V. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

#### ARTIKEL 52

##### Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2021 in Kraft.

#### ARTIKEL 53

##### Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 28. September 2014 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

#### ARTIKEL 54

##### Übergangsregelungen

Abs. 1

Bis zum Ende der Amtsdauer 2018-2022 besteht die Tiefbaukommission als eigenständige Kommission weiter.

Abs. 2

Bis zum Ende der Amtsdauer 2018-2022 besteht die Steuererlasskommission als eigenständige Kommission weiter.

## Genehmigungshinweise

Die vorstehende Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Feuerthalen wurde

- anlässlich der Sitzung des Gemeinderates vom 2. Dezember 2019 mit GRB 2019-160 verabschiedet
- durch die Stimmberechtigten der Gemeinde Feuerthalen in der Urnenabstimmung vom 27. September 2020 angenommen
- durch den Regierungsrat am 9. Dezember 2020 mit Beschluss RRB-Nr. 1205/2020 genehmigt

### GEMEINDERAT FEUERTHALEN

Der Präsident:

Der Schreiber:



Jürg Grau



Markus Strobl

## Stichwortverzeichnis

Abstimmungen.....	6	Kommissionen .....	10, 13, 17
Allgemeines .....	6, 10	Obligatorische Urnenabstimmung.....	7
Anstellung.....	19	Planungsbefugnisse .....	8
Anstellungsbefugnisse .....	11, 14	Politische Rechte .....	6
Aufgaben .....	13, 16, 18, 19	Prüfstelle.....	17, 18
Aufgabenträger.....	17	Prüfungsfristen .....	18
Aufgabenübertragung.....	10, 11, 14, 17	Rechnungsprüfungskommission .....	17
Aufhebung .....	19	Aufgaben.....	18
Behörden .....	17	Prüfungsfristen .....	18
Beratung .....	10, 15	Unterlagen.....	18
Bezeichnung Gemeindevorstand .....	6	Zusammensetzung .....	17
eigenständige Kommissionen .....	13	Rechtsetzungsbefugnisse .....	8, 11, 14
Erneuerungswahlen.....	7	RPK .....	17
Ersatzwahlen .....	7	Aufgaben.....	18
Fakultatives Referendum .....	8	Prüfungsfristen .....	18
Finanzbefugnisse .....	9, 13, 15	Unterlagen.....	18
Finanztechnische Prüfstelle .....	18	Zusammensetzung .....	17
Friedensrichter.....	19	Sachverständige.....	10
Anstellung.....	19	Schlussbestimmungen .....	19
Aufgaben .....	19	Schulkonferenz .....	16
frühere Erlasse .....	19	Schulleitung .....	16
Gemeindeart.....	6	Schulpflege.....	13
Gemeindebehörden.....	10	Anstellungsbefugnisse.....	14
Allgemeines .....	10	Anträge Gemeindeversammlung .....	14
Gemeindeordnung.....	6	Anträge Urnenabstimmung.....	14
Gemeinderat.....	11	Aufgaben.....	13
Anstellungsbefugnisse .....	11	Aufgabenübertragung .....	14
Aufgabenübertragung .....	11	Finanzbefugnisse .....	15
Finanzbefugnisse.....	13	Mitberatung .....	15
Rechtsetzungsbefugnisse .....	11	Rechtsetzungsbefugnisse .....	14
Verwaltungsbefugnisse .....	12	Verwaltungsbefugnisse .....	14
Wahlbefugnisse .....	11	Wahlbefugnisse.....	14
Zusammensetzung .....	11	Zusammensetzung .....	13
Gemeindeversammlung .....	14, 17	Stichwortverzeichnis.....	21
Einberufung .....	8	Stimmberechtigte.....	6
Finanzbefugnisse.....	9	Stimmrecht.....	6
Planungsbefugnisse.....	8	Übergangsbestimmungen .....	19
Rechtsetzungsbefugnisse .....	8	Unterlagen .....	18
Verfahren.....	8	unterstellte Kommissionen .....	17
Verwaltungsbefugnisse.....	9	Urnenabstimmung .....	14, 17
Wahlbefugnisse .....	8	Urnenwahl.....	6, 7
Genehmigungshinweise .....	20	Verfahren Wahlen- und Abstimmungen.....	6
Geschäftsführung .....	10	Verwaltungsbefugnisse .....	9, 12, 14
Grundsteuerkommission .....	16	Verwaltungsorganisation .....	10
Anträge Gemeindeversammlung.....	17	Wählbarkeit.....	6
Anträge Urnenabstimmung .....	17	Wahlbefugnisse .....	8, 11, 14
Aufgaben .....	16	Wahlbüro .....	19
Aufgabenübertragung .....	17	Aufgaben.....	19
Zusammensetzung .....	16	Zusammensetzung .....	19
Impressum .....	23	Wahlrecht.....	6
Inhaltsverzeichnis.....	3	weitere Behörden .....	17
Inkrafttreten .....	19	Zusammensetzung.....	11, 13, 16, 17, 19
Interessenbindungen.....	10		



## Übersicht Finanzkompetenzen

Alle Beträge in Schweizer Franken (CHF)		Urne	Gemeinde- versammlung	Gemeinderat	Schulpflege
1.	Spezialbeschlüsse für neue Ausgaben oder entsprechende Einnahmeausfälle <b>innerhalb</b> des <b>Budgets</b>				
1.1.	Einmalig	über 1'500'000 [Art. 9 Abs. 2]	über 250'000 bis 1'500'000 [Art. 16 Abs. 4]	bis 250'000 [Art. 27 Abs. 2 Ziff. 3]	bis 200'000 [Art. 35 Abs. 2 Ziff. 3]
1.2.	Wiederkehrend	über 500'000 [Art. 9 Abs. 2]	über 150'000 bis 500'000 [Art. 16 Abs. 4]	bis 150'000 [Art. 27 Abs. 2 Ziff. 3]	bis 100'000 [Art. 35 Abs. 2 Ziff. 3]
2.	Spezialbeschlüsse für neue Ausgaben oder entsprechende Einnahmeausfälle <b>ausserhalb</b> des <b>Budgets</b>				
2.1.	Einmalig	über 1'500'000 [Art. 9 Abs. 2]	über 200'000 bis 1'500'000 [Art. 16 Abs. 4]	bis 200'000 [Art. 27 Abs. 1 Ziff. 1]	bis 50'000 [Art. 35 Abs. 1 Ziff. 1]
	pro Jahr höchstens			bis 600'000 [Art. 27 Abs. 1 Ziff. 1]	bis 150'000 [Art. 35 Abs. 1 Ziff. 1]
2.2.	Wiederkehrend	über 500'000 [Art. 9 Abs. 2]	über 100'000 bis 500'000 [Art. 16 Abs. 4]	bis 100'000 [Art. 27 Abs. 1 Ziff. 1]	bis 25'000 [Art. 35 Abs. 1 Ziff. 1]
	pro Jahr höchstens			bis 300'000 [Art. 27 Abs. 1 Ziff. 1]	bis 75'000 [Art. 35 Abs. 1 Ziff. 1]
3.	Bewilligung von <b>Zusatzkrediten</b>				
3.1.	Einmalig	über 1'500'000 [Art. 9 Abs. 3]	bis 1'500'000 [Art. 16 Abs. 5]	bis 250'000 innerhalb Budget [Art. 27 Abs. 1 Ziff. 2]	bis 50'000 innerhalb Budget [Art. 35 Abs. 1 Ziff. 2]
3.2.	Wiederkehrend	über 500'000 [Art. 9 Abs. 3]	bis 500'000 [Art. 16 Abs. 5]	bis 150'000 innerhalb Budget [Art. 27 Abs. 1 Ziff. 2]	bis 25'000 innerhalb Budget [Art. 35 Abs. 1 Ziff. 2]
4.	Erwerb und Tausch von Grundstücken sowie Erwerb von dinglichen Rechten		über 2'000'000 [Art. 16 Ziff. 9]	bis 2'000'000 [Art. 27 Abs. 2 Ziff. 4]	
5.	Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens		über 500'000 [Art. 16 Abs. 10]	bis 500'000 [Art. 27 Abs. 2 Ziff. 5]	

## Impressum

Titel: Gemeindeordnung der Gemeinde Feuerthalen  
Herausgeber: Gemeinderatskanzlei  
Gemeindehaus Fürstengut, 8245 Feuerthalen  
Telefon: 052 647 47 47  
Fax: 052 647 47 48  
E-Mail: [kanzlei@feuerthalen.ch](mailto:kanzlei@feuerthalen.ch)  
Website: [www.feuerthalen.ch](http://www.feuerthalen.ch)  
Textstand: 9. Dezember 2020  
Datei: G:\GS\ERLASSE & Verträge\Gemeindeordnung\Gemeindeordnung  
2020\Entwürfe\GO 2020 Gemeinde Feuerthalen\_2020-09-27.docx